



NEWSLETTER 1/2014

Aufhebung des Schalters bei der Steuerverwaltung ab 1. Februar 2014

Ab 1. Februar 2014 wird die Steuerverwaltung aus administrativen Gründen den Schalterdienst einstellen. Das bedeutet, dass keine Dokumente (z.B. Bestätigung der Steuerverwaltung über die Entrichtung der Steuerschuld (Löschungsbewilligung)) mehr direkt am Schalter ausgestellt werden und auch **keine Bargeschäfte** mehr getätigt werden können.

Die Kunden können weiterhin ihre Unterlagen und Anträge am Empfang abgeben. Diese werden dann im Backoffice bearbeitet und den Kunden per Post zugestellt.

Für Kunden, welche ein Postfach bei der Steuerverwaltung haben, wird die Korrespondenz weiterhin am Empfang hinterlegt und kann dort abgeholt werden.

Zu beachten gilt:

- Bei der Einreichung des Antrages auf Bestätigung über die Entrichtung der Steuerschuld (Löschungsbewilligung) müssen alle offenen Schulden beglichen sein.
- Gebühren bzw. Verwaltungskosten werden dem Depotkonto belastet oder den Kunden wird eine entsprechende Rechnung mit Einzahlungsschein zugestellt.

Beendigung der Steuerpflicht von juristischen Personen, die der Ertragssteuer nach Art. 44ff. SteG unterliegen

Juristische Personen, die der Ertragssteuer nach Art. 44ff. SteG unterliegen, haben inskünftig bei Beendigung ihrer Steuerpflicht folgende Unterlagen einzureichen:

- Steuererklärung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet
- Beilagen zur Steuererklärung gemäss Art. 41 SteV

Somit haben sämtliche juristische Personen (auch altrechtlich nicht bilanzeinreichungspflichtige juristische Personen) ab 1. Januar 2014 einen Jahres- bzw. Zwischenabschluss sowie eine Steuererklärung einzureichen. Der Stichtag des Abschlusses darf bei Einreichung der Unterlagen nicht älter als 3 Monate sein und es dürfen nach dem Abschlussstichtag keine Tätigkeiten mehr erfolgen.

Zwecks Vereinfachung kann für altrechtlich nicht bilanzeinreichungspflichtige juristische Personen bis Ende März 2014 lediglich eine Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 eingereicht werden. Die Steuererklärung ist in diesen Fällen nicht einzureichen.

Die Steuerverwaltung stellt in der Folge den juristischen Personen eine Steuerrechnung zu. Sobald die offene Steuerschuld bezahlt ist, können die juristischen Personen die Bestätigung über die Entrichtung der Steuerschuld bei der Steuerverwaltung anfordern (schalter@stv.llv.li).

Beendigung der Steuerpflicht von Privatvermögensstrukturen nach Art. 64 SteG

Juristische Personen, denen der Status als Privatvermögensstruktur gewährt wurde, haben bei Einreichung des Antrages auf Bestätigung über die Entrichtung der Steuerschuld der Steuerverwaltung gegenüber zu bestätigen, dass sie ab Gewährung des Status als Privatvermögensstruktur im Sinne von Art. 64 sowie des Merkblattes betreffend Privatvermögensstrukturen tätig waren und somit keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Die Steuerverwaltung stellt auf ihrer Internet-Seite ein [Formular](#) für den Antrag auf Bestätigung über die Entrichtung der Steuerschuld sowie die Bestätigung über die Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Art. 64 SteG. zur Verfügung.

Aktiengesellschaften haben zusätzlich zu den oben aufgeführten Unterlagen eine Bilanz einzureichen, welche nicht älter als 3 Monate sein darf.

Für die Beurteilung, ob die Beendigung vor oder nach dem Fälligkeitsdatum gemäss Art. 113 Abs. 4 Bst. a SteG erfolgt, wird bei im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen auf das Eingangsdatum des Antrages auf Bestätigung über die Entrichtung der Steuerschuld und bei im Handelsregister hinterlegten juristischen Personen auf das Beschlussdatum des Stiftungsrates über die Auflösung der juristischen Personen abgestellt. Der Auflösungsbeschluss ist bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Vaduz, 13. Januar 2014